



Integration durch Information

Wesentliche Änderungen im Jahr 2015

Veränderungen beim Zugang zum Pflegegeld

Ab dem 1. Jänner 2015 muss für die Zuerkennung der Pflegestufe 1 ein monatlicher Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 65 Stunden nachgewiesen werden. Bis zum Jahr 2015 waren 60 Stunden ausreichend.

Pflegegeld der Pflegestufe 2 gibt es nun ab einem Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 95 Stunden im Monat. Vorher waren 80 Stunden Pflegebedarf notwendig.



Dr. Gerhard Mayr

Dr. Gerhard Mayr ist stellvertretender Direktor der OÖ Gebietskrankenkasse und Landesobmann des OÖZIV.

Mobilitätzuschuss

Aus aktuellen Medienberichten war zu entnehmen, dass das Sozialministeriumservice jenen Personen, die nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, den jährlichen Mobilitätzuschuss nicht mehr gewährt.

Aussage des Sozialministeriums war dazu, dass Sie die volle sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit Behinderung fördern möchten, und der Mobilitätzuschuss eine „Kann-Leistung“ darstelle.

Da bei einer geringfügigen Beschäftigung auf jeden Fall eine Erwerbstätigkeit vorliegt, ist es derzeit nach den aktuellen Richtlinien leider auch nicht möglich, den Fahrtkostenzuschuss des Landes Oberösterreich zu beantragen.

Diese betroffenen Personen erhalten zurzeit keinen Zuschuss mehr, an einer Lösung soll – nach Auskunft der Behörden – gearbeitet werden.

Gültigkeit alter Parkausweise nach § 29b StVO

Parkausweise für Menschen mit Behinderung, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind, das sind Papierausweise ohne Foto, verlieren mit 31. Dezember 2015 ihre Gültigkeit. In diesem Fall muss ein neuer Ausweis beim Sozialministeriumservice (früher: Bundessozialamt) beantragt werden.

Seit 1. Jänner 2014 ist das Sozialministeriumservice für die Ausstellung des Parkausweises gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung zuständig. Der Ausweis wird seitdem als Anlage zum Behindertenpass ausgestellt. Der Parkausweis wird aber nur ausgestellt, wenn im Behindertenpass die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eingetragen wurde.

Parkausweise, die nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind, bleiben weiterhin gültig.

IMPRESSUM: OÖ ZIVIL-INVALIDENVERBAND

Büro der Landesleitung | Gewerbepark Urfahr 6/1 | 4040 Linz | Tel.: 0732 / 341146 | Fax: DW -4 | office@ooe-ziv.at
www.ooe-ziv.at



Pensionsversicherung für Eltern, die Kinder mit Behinderung pflegen

Im ASVG wurde bereits 1988 die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung eingeführt. Die Kosten dieser Selbstversicherung trägt der Bund.

Eltern, die Kinder mit Behinderung pflegen, können ab dem Jahr 2015 einer beschränkten Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zu verlieren.

Voraussetzung dafür ist, dass eine überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson vorliegt. Zudem werden die Pflegejahre künftig besser bei der Pension berücksichtigt: Die Beitragsgrundlage steigt von derzeit monatlich 1.105 Euro bis zum Jahr 2019 schrittweise auf 1.650 Euro an. Das entspricht der geltenden Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung bei der Pflege naher Angehöriger.

Barrierefreiheit mit 1.1.2016

Mit Ende 2015 müssen alle öffentlichen Gebäude des Bundes und der Länder sowie alle privaten Gebäude, die im Zusammenhang mit öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen stehen (zB Supermärkte etc.) so umgestaltet sein, dass sie barrierefrei zugänglich sind. Diese Vorgabe regelt das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2006.

Medienberichten war zu entnehmen, dass sich von manchen Organisationen Unmut über die „zu rasche“ Umsetzung oder die „Notwendigkeit“ dieser Vorgaben regt, obwohl das Gesetz seit Inkrafttreten eine Übergangszeit für die Herstellung der Barrierefreiheit von zehn Jahren vorsieht.

Wir werden im Laufe des Jahres dazu noch weitere Informationen ausarbeiten.

Einheitliche Definition von „Assistenzhunden“

Ab heuer gibt es eine einheitliche gesetzliche Definition von „Assistenzhunden“.

Drei Untergruppen von Assistenzhunden sind im Gesetz definiert:

- Blindenführhunde für schwer sehbehinderte und blinde Menschen,
- Servicehunde für Personen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität,
- Signalthunde für Menschen mit Hörbehinderung und Signalthunde, die Personen mit chronischen Erkrankungen (zB Diabetes, Epilepsie, neurologische Erkrankungen) auf Gefahren hinweisen und im Notfall unterstützen können.

Die Anschaffung eines „Assistenzhundes“ wird aus öffentlichen Mitteln finanziell unterstützt. Voraussetzung für die Bezeichnung „Assistenzhund“ ist ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen. Mindestens ein Sachverständiger muss eine Person mit Behinderung sein, die selbst einen Hund in dem jeweiligen bzw. in einem ähnlichen Einsatzbereich nutzt.

Bei der Beurteilung des Hundes ist vor allem auf seine Gesundheit, sein Sozial- und Umweltverhalten, Unterordnung, spezifische Hilfeleistungen im jeweiligen Einsatzbereich sowie auf das funktionierende Zusammenspiel des Menschen mit Behinderung mit dem Hund Bedacht zu nehmen.

Außerdem ist die rechtliche Definition von Assistenzhunden deshalb bedeutsam, weil für diese Ausnahmen von der Maulkorb- und Leinenpflicht bestehen und sie freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen haben.